



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2010 0675/2
Datum:	27.01.2010
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Hans Rode
Aktenzeichen:	10-022-17.2 Ro/En

Informationsvorlage

öffentlich

Betreff: Veränderungen in der Besetzung der Vertretung in Verbänden, Gesellschaften usw.

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	18.02.2010					

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat beschließt, die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in den Organen folgender Verbände/Gesellschaften für Herrn Dr. Holger Zielonka mit sofortiger Wirkung aufzuheben:

Lfd. Nr.	Verband/Gesellschaft	Organ	Rechtsgrundlage
1	Unterhaltungsverband Nr. 44 'Untere Fuhse'	Verbandsvorstand	§ 51 Abs. 6 i.V.m. § 51 Abs. 9 Satz 4 und Satz 3 Ziff. 1 NGO
2	Wasserverband Nordhannover	Verbandsversammlung	§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über die komm. Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 51 Abs. 9 Satz 3 Ziff. 1 NGO
3.	Wasserverband Nordhannover	Verbandsausschuss 1. Stellvertreter	§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über die komm. Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 51 Abs. 9 Satz 3 Ziff. 1 NGO
4.	Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH	Gesellschafterversammlung	§ 111 Abs. 1 Satz 3 NGO i.V.m. § 8 des Gesellschaftsvertrages

2. Für die durch den Beschluss des Rates entstandenen Vakanzen in der

Vertretung von Verbänden, Gesellschaften usw. beschließt der Rat nachfolgende Vertretungsregelungen:

Lfd. Nr.	Verband/Gesellschaft	Organ	Mitglied	Rechtsgrundlage
1	Unterhaltungsverband Nr. 44 ‚Untere Fuhse‘	Verbandsvorstand	Adolf W. Pilgrim	§ 11 Abs. 2 der Satzung des Verbandes i.V.m. § 111 Abs. 1 Satz 1 NGO als Empfehlung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand
2	Wasserverband Nordhannover	Verbandsversammlung	Gerald Hinz	§ 5 der Verbandsordnung i.V.m. § 111 NGO
3.	Wasserverband Nordhannover	Verbandsausschuss 1. Stellvertreter	Gerald Hinz	§ 8 der Verbandsordnung i.V.m. § 111 Abs. 1 NGO als Empfehlung zur Wahl durch die Verbandsversammlung
4.	Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH	Gesellschafterversammlung	Hartmut Braun	§ 8 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 111 Abs. 1 NGO

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

In der Vorlage 2009 0675 wurde unter dem Beschlussvorschlag Ziff. 1 unter den lfd. Nr. 1 - 3 (Unterhaltungsverband Nr. 44 „Untere Fuhse“/Wasserverband Nordhannover -Verbandsversammlung/Wasserverband Nordhannover - Verbandsausschuss 1. Stellvertreter) irrtümlich auf § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO verwiesen. Diese Rechtsgrundlage ist falsch und wurde durch die jetzt zitierten richtigen Rechtsgrundlagen ersetzt. An der Möglichkeit zur Abberufung des Ratsmitgliedes ändert dies nichts. Im § 12 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird auf § 51 Abs. 9 Sätze 2 - 4 NGO verwiesen und insofern kann die Abberufung eines Ratsmitgliedes entsprechend § 51 Abs. 9 Satz 3 NGO (Fraktionen und Gruppen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss - hier in analoger Anwendung für Verbände, Vereine - abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen) vorgenommen werden, wie dies im Übrigen auch bei Anwendung des § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 51, Abs. 2,3, 6 und 9 NGO möglich ist.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird weiterhin empfohlen die Abstimmungen als Einzelentscheidungen vorzunehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Verfahrensweise.